

Aktuelle Informationen zum Coronavirus

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

mit Beschluss vom 18. Oktober 2020 hat die Landesregierung ihre Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) erneut geändert. Die Änderungen traten am 19. Oktober 2020 in Kraft.

Das Rathaus ist geöffnet. Zutritt nur mit Mund-Nasen-Bedeckung.

Bitte bringen Sie für eventuelle Unterschriften einen eigenen Kugelschreiber mit.

Die CoronaVO unterscheidet bei Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen nicht mehr zwischen öffentlichen und privaten Räumen.

Ansammlungen

Egal ob in der eigenen Wohnung, dem Garten oder im Park, dürfen ab 19. Oktober 2020 im privaten als auch im öffentlichen Raum maximal 10 Personen oder höchstens zwei Hausstände zusammenkommen. Die Beschränkung auf 10 Personen gilt weiterhin nicht für Verwandte (Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder, Geschwister und deren Nachkommen) sowie die Angehörigen des gleichen Haushalts und deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner oder Partnerinnen und Partner.

Veranstaltungen

Wer eine Veranstaltung abhält, hat die in der CoronaVO genau definierten Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen vorzulegen. Außerdem gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen, die nach der CoronaVO als ansteckungsverdächtig gelten und für Personen, die - falls gefordert - dennoch keine Mund-Nasenbedeckung tragen. Eine Datenerhebung der Gäste ist immer durchzuführen.

Untersagt sind

- private Veranstaltungen mit über 10 Teilnehmenden und
- sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden.

Private Veranstaltungen dürfen sowohl in öffentlich mietbaren Einrichtungen - also beispielsweise Restaurants oder Veranstaltungsstätten - als auch in privaten Räumen stattfinden, etwa Geburtstagsfeiern, Hochzeiten, Taufen und Familienfeiern.

- Tanzveranstaltungen sind weiterhin verboten (in Clubs, Diskotheken und Veranstaltungen, bei denen wesentliches Element das Tanzen der Menge ist).
- Tanzaufführungen und Tanzunterricht und -proben sind erlaubt.

Sportausübung

Hierzu verweisen wir auf die aktuelle Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport) <https://km-bw.de/Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/CoronaVO+Sport>

Die allgemeinen Abstandsregeln gelten weiterhin.

Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Maskenpflicht bleibt bestehen

Personen nach ihrem sechsten Geburtstag müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus eine **nicht-medizinische Alltagsmaske** oder eine vergleichbare **Mund-Nasen-Bedeckung** tragen. Diese Pflicht gilt nicht, wenn dies aus medizinischen oder sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist, etwa bei Asthma oder wenn es behinderungsbedingt nicht möglich ist. Sie gilt auch nicht, wenn es einen anderen mindestens gleichwertigen baulichen Schutz gibt.

Die **Alltagsmasken** sind

1. im öffentlichen und touristischen Personenverkehr, Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestelle von Fahrgastschiffen sowie in Bahnhofs- und Flughafengebäuden
2. in Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios und in medizinischen und nichtmedizinischen Fußpflegeeinrichtungen, sowie in
3. Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes.
4. in Einkaufszentren und Ladengeschäften sowie auf Märkten, soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden.
5. In Beherbergungsbetrieben von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt.
6. in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher Trägerschaft, von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften sowie sonstigen anwesenden Personen, soweit sie sich auf Begegnungsflächen, insbesondere Fluren, Treppenhäusern, Toiletten und Pausenhöfen aufhalten
7. im Gaststättengewerbe von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden,
8. in Freizeitparks und Vergnügungsstätten von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden in geschlossenen Räumen und Wartebereichen,
9. beim praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den praktischen Prüfungen,
10. in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei jeder sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
11. innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz, (Fußgängerzonen, Marktplätze und öffentliche Einrichtungen), es sei denn, es ist sichergestellt, dass der Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden kann, und
12. in den für den Publikumsverkehr eröffneten Bereichen öffentlicher Einrichtungen.

Es gibt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot bei Verstoß gegen die Maskenpflicht.

Wer aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen kann, muss dies nun in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen.

Verantwortliche müssen Besucherinnen und Besucher sowie Kundinnen und Kunden ihrer Einrichtungen bzw. Geschäfte auf die Maskenpflicht hinweisen.

Personen, die falsche Kontaktangaben in Gaststätten, Veranstaltungen oder anderen Dienstleistungen machen, können mit einem Bußgeld belegt werden. Wer sich weigert, seine Kontaktdaten richtig und komplett anzugeben, darf das gastronomische Angebot, das Geschäft oder die Veranstaltung nicht besuchen, beziehungsweise die Dienstleistung nicht in Anspruch nehmen.

Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen

Die CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen ermöglicht den Besuch in

- Krankenhäusern von einer Person und
- In Pflegeeinrichtungen von 2 Personen täglich unter den Auflagen der Verordnung mit uneingeschränkten Besuchszeiten auch in den Zimmern der Bewohner.

Lichtenbergschule in Oberuhldingen und Mühlhofen

Seit dem Ende der Sommerferien sind wieder alle Klassen täglich im Unterricht, auch die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule wird angeboten - alles im Rahmen der geltenden Vorschriften. Die neuen Unterrichtszeiten und Rahmenbedingungen werden den Eltern immer direkt von der Lichtenbergschule mitgeteilt.

Bei Fragen wenden Sie sich an das Sekretariat der Lichtenbergschule,
Dagmar Hübner Tel.: 07556/8086 oder E-Mail: sekretariat@lichtenbergschule.de.

Kindertagesstätten/Kindergärten

- **Kindergarten Max und Moritz in Oberuhldingen**
- **Kinderhaus Sonnenschein in Mühlhofen**
- **Kindergarten St. Martin in Unteruhldingen**
- **Waldkindergarten in Oberuhldingen**

In den Kindergärten findet der Regelbetrieb wieder unter Pandemiebedingungen statt. Die **Umsetzung und konkrete Ausgestaltung** erfolgt durch die jeweiligen Kindergärten und ihre Träger.

Bei Fragen wenden Sie sich an unsere Kindergartenverwaltung,
Eva Merli und Marlene Sick Tel.: 07556/717-28 oder E-Mail: e.merli@uhldingen-muehlhofen.de

TreffpunktBücherei

Die Bücherei hat zu den normalen Öffnungszeiten (siehe Rubrik Bücherei) wieder geöffnet. Die Ausleihe findet unter einem strengen Hygienekonzept statt. Es besteht weiterhin die Möglichkeit Medien vorzubestellen, um sie dann direkt an der Ausleihtheke abzuholen.

Die Aussegnungshallen in Seefeldern ist für maximal 16 Personen und in Mühlhofen für maximal 12 Personen geöffnet.

Veranstaltungen bei Todesfällen

Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete unter freiem Himmel sind zulässig. Die maximale Teilnehmerzahl erfragen Sie bitte bei der Friedhofsverwaltung Tel.: 07556/71750. Personen die als ansteckungsverdächtig gelten sind von der Veranstaltung auszuschließen und es finden die Hygieneanforderungen der CoronaVO Anwendung.

Taufen, Hochzeiten und weitere religiöse Zeremonien

Diese sind wie die anderen religiösen Veranstaltungen und Ansammlungen zu behandeln. Die Regelungen gelten nur für die religiöse Zeremonie, nicht jedoch für Feiern im Anschluss. Für diese gelten die allgemeinen Vorgaben der CoronaVO.

Die Musikschule in Oberuhldingen hat **eingeschränkt** geöffnet.

Der Sporthafen in Unteruhldingen ist unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln in Betrieb. Anfragen senden Sie bitte per E-Mail an hafen@uhldingen-muehlhofen.de.

Der Sport- und Funpark ist geöffnet.

Standesamt

Standesamtliche Trauungen werden im Alten Bahnhof in Unteruhldingen bis zu einer Personenzahl von maximal 20 Personen zugelassen. Bereits vereinbarte Termine können vom Brautpaar nach Rücksprache mit dem Standesamt unter Tel.: 07556/717-55 oder per Mail c.weichert@uhldingen-muehlhofen.de auch auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

Sporthallen in Oberuhldingen und Mühlhofen

Der Trainingsbetrieb von den Vereinen läuft weiter. Hierzu fragen Sie bitte beim jeweiligen Verein nach.

Für Trainings- und Übungssituationen kann von der Höchstzahl von 20 abgewichen werden, wenn Sportlerinnen und Sportler einen individuellen Standort beibehalten oder Trainings- und Übungsgeräte mit Mindestabstand von 1,5 Metern platziert sind. So können z.B. Yogakurse stattfinden oder Zirkeltraining-Einheiten durchgeführt werden. Auch Mannschaftssportarten, für deren Durchführung eine Personenzahl zwingend erforderlich ist, die größer ist als 20 Personen, sind jetzt möglich.

Hallenbad in Mühlhofen

Unter Berücksichtigung der Corona-Verordnung Bäder und Saunen - CoronaVO Bäder und Saunen ist das Hallenbad in Mühlhofen geöffnet.

Der Betrieb von Clubs und Diskotheken ist untersagt

Familientreff in Oberuhldingen hat bedingt geöffnet (s. Hinweise hinten).

Jugendcontainer am Sport und Funpark

Der Container wird derzeit eingerichtet. Details auf Instagram und Facebook oder telefonisch und persönlich bei Johanna Krapf, Jugendarbeit. Mobil: 01525 - 1497356.

Beherbergung

Das Beherbergungsverbot wurde durch den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg am 15.10.2020 vorläufig aufgehoben.

Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne und Testung - CoronaVO EQT

Personen, die aus dem Ausland nach Baden-Württemberg einreisen und sich innerhalb der letzten 14 Tage vor der Einreise in einem Gebiet aufgehalten haben, das zu diesem Zeitraum Risikogebiet war oder noch ist, sind verpflichtet, ein ärztliches Zeugnis bei der Ortspolizeibehörde vorzulegen. Diese Personen müssen sich unverzüglich bei der Ortspolizeibehörde melden telefonische unter 07556/717-50 oder per Mail: p.fritz@uhldingen-muehlhofen.de.

Weitere Informationen unter

<https://www.baden-wuerttemberg.de/en/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-fuer-ein-und-rueckreisende/>

Saisonarbeiter

Hierzu gibt es eine neue Corona-Verordnung Saisonarbeiter und Beschäftigte in landwirtschaftlichen Betrieben.

- Es gilt eine grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Betriebsstätte.
- Beschäftigte in landwirtschaftlichen Betrieben müssen sich vor der erstmaligen Tätigkeitsaufnahme auf SARS-CoV-2 testen lassen. Testen lassen müssen sie sich

auch, wenn diese Tätigkeitsaufnahme bis 14 Tage vor Inkrafttreten der Testpflicht stattfand.

- Empfehlung eines weiteren Tests sieben Tage nach der ersten Testung.
- Daten bezüglich der Arbeitszeiten, Einsatzorte und Arbeitsgruppen werden erhoben und gespeichert.
- Der Betreiber ist dazu verpflichtet, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfassend zu informieren. Hinweise auf die Änderung der Arbeitsläufe und Vorgaben sowie auf typische Symptome einer Corona-Infektion sind dabei besonders wichtig.
- Ausstattung der Beschäftigten mit persönlicher Schutzausrüstung.

Wenn Sie Hilfe benötigen und nicht persönlich aufs Rathaus kommen können, rufen Sie uns an unter 07556/717-21 oder 717-50 oder schreiben Sie uns eine Mail an g.frank@uhldingen-muehlhofen.de oder p.fritz@uhldingen-muehlhofen.de.

Hier noch hilfreiche Links, die Ihnen weiterhelfen könnten:

Die häufigsten Fragen und Antworten:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-fragen-und-antworten/>

Die Verordnungen im Überblick:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/>

Die Landesregierung Baden-Württemberg informiert Sie ab sofort auch über die Messenger-Dienste „Threema“ und „Telegram“. Informationen hierzu unter:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-nachrichten-per-messenger/>

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Baden-Württembergs Ministerpräsident Kretschmann hat am Samstag, 18. Oktober 2020 die Pandemiestufe 3 für Baden-Württemberg ausgerufen, sie gilt ab Montag 19. Oktober 2020. Die Corona-Verordnung wurde mit neuen Maßnahmen aktualisiert.

Die dritte Pandemiestufe bringt weitere Beschränkungen des Alltagslebens mit sich. Insbesondere die Maskenpflicht wird verschärft. Landesweit muss in Fußgängerzonen, in öffentlichen Einrichtungen und überall dort im öffentlichen Raum, wo der Mindestabstand nicht immer eingehalten werden kann, eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Dies bedeutet allerdings nicht zwangsläufig, dass man sich nur noch mit einer Maske in Fußgängerbereichen wie Straßen-Bürgersteigen bewegen kann. Wenn Sie die Straßenseite wechseln, wenn Ihnen jemand entgegenkommt, ist das auch in Ordnung. Ich rate Ihnen aber dringend, immer eine Maske griffbereit mit sich zu tragen, gerade in Bereichen mit hohem Menschaufkommen.

Auch die Anzahl der Teilnehmer bei Feiern ist weiter beschränkt worden. Bei privaten Zusammentreffen sind seit Montag, 19. Oktober 2020 maximal zehn Personen oder zwei Hausstände erlaubt. Auch Ansammlungen werden auf zehn Personen beschränkt. Bei Veranstaltungen sollen künftig nur noch maximal 100 Menschen erlaubt sein.

Ich möchte an dieser Stelle immer wieder an Sie alle appellieren, auch weiterhin verantwortungsbewusst, vernünftig und umsichtig mit der Situation umzugehen und die Corona-Regeln einzuhalten, damit wir mit gemeinsamer Kraft die aktuelle Dynamik wieder eindämmen können.

Lassen Sie uns weiterhin nach dem Motto „Uhdingen-Mühlhofen = Umsichtig Miteinander“
das Zusammenleben in unserer Gemeinde gestalten.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe und Ihr Verständnis.

Ihr
Dominik Männle
Bürgermeister